
Diskussion

Anmerkungen zum Stand der Rechtspsychologie Gedanken anläßlich zweier rechtspsychologischer Tagungen

Gabi Löschper
Universität Hamburg

In den vergangenen Jahren sind zunehmend Bemühungen der Psychologie deutlich geworden, sich rechtlichen Fragen zuzuwenden. Während die Forensische Psychologie als Anwendungspsychologischen Wissens zur Lösung praktischer, insbesondere diagnostischer Probleme der Rechtspflege schon lange eine umrissene Position einnimmt, hat die sich neu entwickelnde Rechtspsychologie, die sich – grob charakterisiert – genereller (sozial)psychologischer Faktoren des Rechtssystems zuwenden und dabei auch über die Kriminalpsychologie hinausgehen will, noch kein so deutliches Profil oder einen solchen Bekanntheitsgrad entwickelt. Die Entwicklung der Rechtspsychologie in angloamerikanischen Ländern ist, außer an entsprechenden Publikationen (vgl. *Tapp* 1976; *Sales* 1977; *Tapp/Levine* 1978; *Lipsitt/Sales* 1980; *Konečni/Ebbesen* 1982; *Monahan/Loftus* 1982; *Müller/Blackman/Chapman* 1984) und entstandenen Zeitschriften (*Law and Psychology Review* – seit 1975, *Law and Human Behavior* – seit 1977) etwa an der Gründung der „legal psychology division“ der British Psychological Association (1977) und der American Psychological Association (1981) abzulesen. Im deutschsprachigen Raum existiert seit September 1984 die „Fachgruppe Rechtspsychologie“ in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Literaturüberblicke finden sich bei *Haisch* (1983), *Lösel* (1983) und *Seitz* (1983).¹

Zwei rechtspsychologische Tagungen bieten den Anlaß für einige Anmerkungen² über die sich abzeichnenden Entwicklungen in der Rechtspsychologie: Die Internationale Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie „Rechtspsychologische Forschung“, Braunschweig, 18.–20. 10. 1985, hatte es sich zur Aufgabe gemacht, den Stand der Rechtspsychologie zu dokumentieren.³ Das Small group Meeting of the European Association of Experimental Social Psychology „Law and Social Psychology“, Canterbury, 26.–29. 8. 1985, diente dazu, die an rechtlichen Fragen interessierten Sozialpsychologen innerhalb der

European Association zu versammeln, um einen ersten Überblick über bestehende Forschungsinteressen zu ermöglichen und gemeinsame Perspektiven zu identifizieren und zu diskutieren.⁴

Der vorliegende Beitrag stellt dabei nicht einen Tagungsbericht dar, sondern nimmt die Veranstaltungen zum Anlaß, Gedanken und Einschätzungen zum Diskussionsstand in der Rechtspsychologie zu formulieren. Angesichts der langen Tradition der Beschäftigung mit (straf)-rechtlichen Problemkomplexen seitens der Kriminal- und Forensischen Psychologie stellt sich hinsichtlich der Rechtspsychologie die Frage, wie innerhalb der neuen Teildisziplin das Verhältnis von Psychologie und Recht gesehen wird, und wie die Rechtspsychologie im Kontext anderer, an der (Straf)Rechtsanalyse beteiligten Disziplinen einzuordnen ist.

Die Beantwortung der Frage, ob und wie die Psychologie sinnvoll zu einer Analyse des Rechts bzw. des Strafrechts beitragen kann, ergibt sich aus einer Betrachtung der geäußerten Auffassungen über Ziele und Aufgaben der Rechtspsychologie, ihrer Gegenstandsbestimmung sowie der vorherrschenden Theoriepositionen und methodologischen Zugänge. Dabei ist die Rechtspsychologie sowohl in bezug auf den gegenwärtigen Diskussionsstand in der Psychologie als auch in ihrem Verhältnis zu aktuellen Tendenzen in der Kriminologie zu thematisieren. Den folgenden Gedanken zum Stand der Rechtspsychologie sei der zusammenfassende Eindruck vorangestellt, daß sich die neue Teildisziplin der Psychologie überwiegend als eine anwendungsorientierte Wissenschaft versteht, die ihre Aufgabe in der Bereitstellung vom Recht praktisch anwendbaren Wissens sieht. Statt den Besonderheiten des Rechts, die eine eigenständige Rechtspsychologie begründen, in der Gegenstandsbestimmung und theoretischen Analyse Rechnung zu tragen, werden praktische Probleme im rechtlichen Kontext häufig geradezu theorielos bearbeitet oder das (Straf)Recht lediglich als ein möglicher Anwendungsbereich psychologischer Theorien neben vielen anderen gesehen. Sowohl Entwicklungen der Theorie- und Methodologiediskussion innerhalb der Psychologie als auch der aktuellen Kriminologie scheinen in der Rechtspsychologie unberücksichtigt zu bleiben.

Die *Gegenstandsbestimmung* der Rechtspsychologie ergibt sich aus den bearbeiteten Fragestellungen sowie den zur theoretischen Rekonstruktion herangezogenen Modellen.

I) Rechtspsychologische Fragestellungen

Die bisherige Kriminalpsychologie – auch im Sinne einer Basisdisziplin der Kriminologie – richtet ihre Forschungsbemühungen am Ziel der Ermittlung der Ursachen kriminellen Verhaltens sowie der Umsetzung von Erklärungsansätzen in Behandlungs- und Therapieprogramme aus. Ziel der Forensischen Psychologie ist die Nutzung psychologischer Erkenntnisse bei diagnostischen und prognostischen

Aufgabenstellungen in der juristischen Praxis. Hinsichtlich der behandelten Themenschwerpunkte und Zielsetzungen der Rechtspsychologie fällt zunächst auf, daß Fragestellungen einen großen Anteil ausmachen, die schon aus der *Forensischen* und *Kriminalpsychologie* bekannt sind und ebenso auf die Justizpraxis orientiert sind. Empirische Arbeiten behandeln Themenstellungen, die von Problemen im Justizsystem generiert wurden und häufig Aufgabenbereiche von Psychologen⁵ in verschiedenen Etappen des Strafverfolgungsprozesses betreffen (z. B. Aussagenvalidität⁶, Urteilsprozesse, Behandlungsforschung), oder die unmittelbar der Optimierung praktischer Aufgaben (z. B. diagnostische Entscheidung über Verkehrseignung⁷, Prognose gefährlichen und gewalttätigen Verhaltens sowie der Legalbewährung⁸, Einrichtung eines Trainingsprogramms zur Verbesserung des Umgangs der Polizei mit Opfern⁹, Prävention von Einbruchdiebstählen durch Schutz gefährdeter Objekte¹⁰) dienen.

Ein weiterer Schwerpunkt rechtspsychologischer Forschung gilt psychologischen Prozessen der *Informationsverarbeitung*, *Urteilsbildung und Entscheidung*. Die entsprechenden Fragestellungen sind dabei nicht auf soziale Interaktionen im Rechtsbereich (wie z. B. Tatbestandsermittlung¹¹, richterliches Urteil¹², Einstellungen zum Strafvollzug¹³) beschränkt bzw. werden in anderen sozialen Kontexten untersucht (z. B. Verantwortlichkeitszuschreibungen zu Vergewaltigungsopfern, vgl. *Krahé* 1985, Struktur und Akzeptanz von account episodes, vgl. *Schönbach* 1984¹⁴).

Insgesamt finden sich damit neben ätiologisch und diagnostisch orientierten Fragestellungen zahlreiche Bereiche rechtlicher Abläufe und Schritte der Strafverfolgung in rechtspsychologischer Forschung wieder. Ausgespart oder unterrepräsentiert scheinen Themen wie das Anzeigeverhalten als Nahtstelle zwischen gesellschaftlichen Konflikten und rechtlicher Verarbeitung, Polizei und Staatsanwaltschaft als Instanzen zu sein, die strafrechtssoziologischer und instanzenorientierter kriminologischer Forschung entsprechen würden. Aber auch die zögernde Beschäftigung mit Aufgaben und Funktionen des Psychologen, etwa die gutachterliche oder therapeutische Tätigkeit, sowie die seltene Einbeziehung der psychologischen Gerechtigkeitsforschung in die Rechtspsychologie fallen auf.

Die (insbesondere in den bei der Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie referierten Arbeiten) deutlich werdende Praxisorientierung der Rechtspsychologie scheint dabei in vielen Arbeiten über den Anspruch, praxis- und handlungsrelevantes Wissen¹⁵ zu produzieren, hinauszugehen, und fällt häufig mit einer unmittelbaren Ausrichtung an Aufgaben, Zwecksetzungen und Problemen der Strafrechtspflege zusammen.

II) Theoretische Orientierung und Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie

Deutlicher als durch eine Nennung und Aufzählung behandelter Fragestellungen wird diese Art der Gegenstandsbestimmung aus den vertretenen inhaltlichen Positionen, nämlich der Frage, wie praktisch „vorgefundene“ Gegenstände und Phänomene theoretisch rekonstruiert werden. Dabei werden eine ätiologische Orientierung der Analyse, die Theorielosigkeit empirischer Forschung und der fehlende Kontextbezug rechtspsychologischer Theorien (nicht gänzlich unabhängige Tendenzen) deutlich.

Die ersten beiden Ausrichtungen der Arbeit finden sich vorwiegend im Bereich der *psychologischen Erklärung und Vorhersage* von Kriminalität. Prognosen kriminellen Verhaltens sollten von theoretischen Annahmen über die Ursachen der Kriminalität ausgehen. Sofern dies geschieht, ist überwiegend ein auf Persönlichkeitsunterschiede abhebender, d.h. differentieller Ansatz vorherrschend. Erklärungen sollen aus dem Vergleich von Persönlichkeitseigenschaften krimineller und nicht-krimineller Personen gefunden werden. Hinsichtlich der Kriminalprognose hat dabei eine Entwicklung von der klinischen Individualprognose hin zu statistischen Prognoseverfahren stattgefunden. Dabei erfolgt die Bestimmung relevanter Prädikatoren nicht durch Formulierung oder Ableitung theoretischer Annahmen. Prognoseforschung besteht vielmehr in der empirischen (induktiven) Ermittlung statistischer Zusammenhänge zwischen individuellen, biographischen oder sozialen Variablen (z.B. Familienstand, Drogenabhängigkeit, frühere Auffälligkeit) und der Legalbewährung (Rückfall, Gefährlichkeit)¹⁶. Entsprechende Prognoseschemata oder Merkmalsprofile, die etwa bei Entscheidungen über Bewährungsstrafen, vorzeitige Entlassung, psychiatrische Unterbringung etc. von Bedeutung sind, enthalten somit Faktoren, deren Beziehung weder untereinander noch im Hinblick auf das zu prognostizierende „kriminelle Verhalten“ theoretisch geklärt ist. Die Entwicklung der Prognoseforschung besteht also lediglich in einer Modifizierung des methodischen Instrumentariums, während unverändert differentielle Ansätze zugrundeliegen, die letztlich darin bestehen, anzunehmen, daß Täter „anders“ sind. Die Definition der Andersartigkeit bzw. des Verhaltens als kriminell erfolgt anhand strafrechtlicher Kategorien, die unübersetzt Eingang in die wissenschaftliche Arbeit finden. Der für die traditionelle Kriminologie behauptete Zusammenhang von falsch verstandener Praxisorientierung und Theorielosigkeit (vgl. Sack 1978, S.221 ff.) könnte damit auch für einige Arbeiten aus diesem Gegenstandsbereich der Rechtspsychologie als charakteristisch gelten.

Die Kontinuität eines Faktorendenkens und einer Orientierung am „Täter-Modell“¹⁷ der traditionellen Kriminologie kann an empirischen Arbeiten, die sich explizit mit Persönlichkeitsunterschieden

beschäftigen¹⁸, und an vielen Untersuchungen implizit zugrundeliegenden theoretischen Annahmen etwa zur Motivation abgelesen werden. Theoretische Erklärungsmodelle beziehen sich auf von „Tätern“ angestellte Reflexionen über Kosten-Nutzen-Relationen. Akteure wägen demnach die positiven und negativen Konsequenzen kriminellen Verhaltens ab und entscheiden sich für das „gewinnversprechendste“ Verhalten¹⁹.

Die zur Erklärung kriminellen Verhaltens angeführten Modelle stehen damit letztlich in der Tradition allgemeinpsychologischer Lern- und Verstärkungsprinzipien. Diese bieten für sich genommen keine Unterscheidungsmöglichkeit kriminellen und nicht-kriminellen Verhaltens; es handelt sich um formale Modelle, die den Zusammenhang (beliebigen) Verhaltens und bekräftigender Konsequenz beschreiben, aber die – eigentlich interessierende – Vorhersage *konkreter Lerninhalte* oder die Bestimmung, welche sozialen Ereignisse Bekräftigungen bzw. Bestrafungen darstellen, nicht erlauben. Die Aufklärung der Differenz²⁰ von Kriminalität und normalem Verhalten ist in den Bereich der Randbedingungen der Theorie verwiesen.

Zunächst ungeachtet der in entsprechenden Äußerungen enthaltenen kriminalpolitischen Implikationen ist festzuhalten, daß Kriminalität hier unter Bezugnahme auf Verstärkungsannahmen und zugrundeliegende Motive des Akteurs erklärt wird. Die Distanzierung und Ausgrenzung des Abweichenden aus der Gesellschaft durch das Strafrecht wird nachvollzogen und diesen zudem noch selbst zugeschrieben, indem strafrechtliche Kriminalitätsdefinitionen als Gegenstandsbestimmung in die Rechtspsychologie übernommen und Abweichungen damit individualistisch definiert werden. Zudem wird nicht zwischen der Verfügbarkeit über Lebenslagen als Voraussetzung für Kosten-Nutzen-Überlegungen und der Entscheidungsfreiheit über konkrete Verhaltensmöglichkeiten unterschieden – ein Attributionsfehler, der hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit vorwissenschaftlichen Alltagsvorstellungen selbst Gegenstand rechtspsychologischer Analyse sein sollte.

Die Reduktion dieser Kriminalpsychologie auf die Analyse von Täterverhalten findet ihre Entsprechung in Untersuchungen zu psychologischen Prozessen und Faktoren im Rechtssystem, die nicht mehr traditionelle diagnostische oder ätiologische Fragestellungen haben. Themenschwerpunkte sind hier etwa „*Wahrnehmung und Aussage*“, „*Entscheidung und Urteil*“. Die Analysen erfolgen hier nicht empiristisch oder theorielos. Rechtspsychologische Forschung in diesem Bereich scheint am ehesten dadurch charakterisierbar zu sein, daß Probleme und Modelle der Wahrnehmung und des Gedächtnisses der Allgemeinen Psychologie²¹ auf spezifische Gegenstände und Prozesse (Zeugenaussage, Wiedererkennen, Identifizierung etc.) des rechtlichen Kontextes übertragen werden. Arbeiten zur Zeugenaussage beruhen etwa auf theoretischen Überlegungen

zur kognitiven Verarbeitung und Speicherung von Informationen im Gedächtnis (vgl. *Loftus* 1979). Die dieser Forschung generell zugrundeliegende Frage betrifft Bedingungen des Vergessens bzw. der Veränderung gespeicherter Informationen²². Insgesamt zeigen empirische Arbeiten, daß es sich bei Erinnerungsleistungen nicht um reine Reproduktionsprozesse handelt. Schon geringe Zusatzinformationen oder die Art und Weise, wie gespeicherte Erinnerungen abgefragt werden, führen zu Verzerrungen und „falscher“ Wiedergabe. Sicherlich sind Wahrnehmungstheorien und Gedächtnismodelle der Allgemeinen Psychologie relevant und anwendbar, etwa auf Erinnerungsleistungen und Aussagen, wie sie in der Praxis des Justizsystems stattfinden. Dennoch entsteht der Eindruck, die Forschung tendiere eher zur Einbeziehung rechtlicher Aspekte in bestehende Fragestellungen, als daß der Versuch unternommen würde, dem spezifischen Gegenstand angemessene Theorien zu formulieren (*Koněcní/Ebbesen* 1982). Dazu müßten die in Frage stehenden Prozesse im Hinblick auf ihren *sozialen* Charakter betrachtet und nicht lediglich auf kognitive Aspekte reduziert werden. Werden Wahrnehmung, Erinnerung und Aussage als Konstruktionsprozesse (vgl. *Levin/Tapp* 1982), nicht als reine Reproduktionsleistungen verstanden, rücken Merkmale des sozialen Kontextes der Rekonstruktion, etwa die Interaktionsperspektive (vgl. *Mummendey / Linneweber / Löschper* 1984: *Mummendey / Löschper / Linneweber* 1984) bzw. die Art der Beteiligung an einem rechtlichen Konflikt (Verdächtiger, Zeuge, Opfer, Polizist etc.), Verfahrensweisen und organisatorische Merkmale der Institution in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses.

Auffallend ist im Zusammenhang mit Untersuchungen von Erinnerungsleistungen und Aussagen auch die überwiegende Beschäftigung mit Zeugen. Diese könnte zum einen als Konsequenz der eher an individuellen Kognitionsprozessen interessierten Ansätze, denen der Blick für Strukturen verstellt ist, gedeutet werden. Als weitere Erklärungsmöglichkeit dieser Beschränkung könnte jedoch auch Blindheit gegenüber systematischen Wahrnehmungs- oder Erinnerungsverzerrungen von Institutionenmitgliedern oder eine Scheu, diese zu thematisieren, angeführt werden. Ähnlich individualistische Annahmen scheinen auch in anderen Vorhaben auf, wenn z.B. in Trainingsprogrammen für Polizisten davon ausgegangen wird, die Verbesserung individueller Fertigkeiten sei ohne Berücksichtigung von Organisationsvariablen (z.B. Ziel, Struktur etc.) möglich.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die sozialpsychologische Forschung zur Frage der Erinnerungsleistungen in Gruppen. Hier zeigt sich, daß eine Beschränkung auf kognitive Modelle bzw. auf Kriterien der Erinnerung unter Ausblendung des sozialen Charakters nicht möglich ist. Empirische Arbeiten wenden sich gegenwärtig zunehmend der sozialen Akzeptanz von Rekonstruktionen zu (vgl. *Stephenson/Clark/Wade*, in press). Erwähnenswert ist

zudem, daß hier Reproduktionsleistungen von Polizisten Ausgangspunkt der empirischen Arbeit waren.

Entscheidungstheoretische Annahmen werden als aussichtsreiche Betrachtungsperspektive für zahlreiche rechtspsychologische Fragestellungen angesehen²³ (vgl. auch *Konečni/Ebbesen* 1982, die „den Gang einer Tat durch die Instanzen“ als Aufeinanderfolge von Entscheidungspunkten analysieren). Beispielsweise können im Rahmen der Informationsverarbeitungstheorien behandelte Fehler im Umgang mit Wahrscheinlichkeitsschätzungen (vgl. *Kahneman/Slovic/Tversky* 1982) auch bei juristischen Entscheidungen eine Rolle spielen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschung betrifft den Einfluß von Elementen des juristischen Verfahrens (z.B. Aktenkenntnis und Befragungsmöglichkeit durch Richter) auf Urteilsprozesse und – meist im Rahmen attributionstheoretischer Ansätze – die Wirkung außerrechtlicher Faktoren (z.B. soziale Attraktivität²⁴, Geschlechterrollenstereotype²⁵) auf Schuld – und Ursachenzuschreibungen.

Im Zusammenhang mit diesen Gegenstandsbereichen der Rechtspsychologie, die mit dem Justizsystem verknüpfte relevante praktische Probleme und Phänomene aufgreifen und in psychologische Theorien übersetzen, stellt sich die Frage, ob es sich bei den in den Untersuchungen behandelten *außerrechtlichen* Einflüssen auf (juristische) Urteilsprozesse tatsächlich um dem Strafrecht fremde Faktoren handelt, die quasi als ausmerzbare Fehler von an sich rationalen Informations- und Entscheidungsprozessen subtrahiert werden können? Oder sollte nicht der Versuch unternommen werden, beispielsweise das richterliche Urteilen als genuin sozialen Prozeß zu rekonstruieren, um so der heimlichen Grammatik der Praxis auf die Spur zu kommen? Sollten nicht vermehrt normative Fragen, wie die Art vorgenommener Werturteile, thematisiert werden, statt definierte und vorgegebene Wertentscheidungen in rationalen Entscheidungsmodellen oder Utilitaritätsformeln abzubilden?

Die skizzierten inhaltlichen Orientierungen der Rechtspsychologie machen eine Gegenstandsbestimmung deutlich, die den gesellschaftlichen Charakter rechtlicher Prozesse und Faktoren und ihren sozialen Kontext ignoriert. Dies gilt für den Bereich der Ätiologie, wo strafrechtliche Definitionen von Abweichung und Normalität reproduziert und als wissenschaftliche Kategorien übernommen und damit verdinglicht werden. Ebenso trifft dies für Analysen von Urteils- und Entscheidungsprozessen in Institutionen des Justizsystems zu, die auf subjektive, kognitive Prozesse reduziert und unabhängig von ihrem Interaktions- und Bewertungskontext untersucht werden. Rechtliche Vorgehensweisen und Strukturen werden damit nicht ernstgenommen. Für eine fruchtbare rechtspsychologische Arbeit reicht eine Anwendungs- und Praxisorientierung nicht aus, die sich für relevante Probleme in der Rechtspraxis interessiert, zwar die richtigen Fragen stellt, die vorgefundenen Gegenstände jedoch nicht

theoretisch angemessen rekonstruiert. Auch eine von der Psychologie und ihren Theorien ausgehende Rechtspsychologie, die erprobte Ansätze aus beliebigen Teilgebieten der Psychologie auf den Bereich des Rechts überträgt, ergibt keine angemessene Rechtspsychologie. Das Recht selbst müßte als Gegenstand theoretisch rekonstruiert werden. Dazu bedarf es zuallererst einer Auseinandersetzung mit der Tatsache, daß das Verhalten des Rechts staatliches Handeln ist und insofern auch individuelles Verhalten und konkrete Interaktionen in und mit Instanzen nicht als „a-soziale“ Prozesse analysiert werden können. Die Psychologie könnte dann die spannende Frage bearbeiten, wie die gesellschaftliche Funktion des Rechts in sozialen Interaktionsprozessen und individuellem Handeln realisiert wird. Eine differenziertere Betrachtung des Rechts würde auch andere Bereiche wie Zivil- und Arbeitsrecht²⁶ in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken und somit den gesamten Prozeß der Ausübung sozialer Kontrolle und rechtlicher Konfliktbearbeitung deutlich werden lassen.

Die Ausblendung der Tatsache, daß es sich beim Recht und von ihm bearbeiteten Phänomenen um genuin soziale Prozesse handelt, spiegelt sich auch in dem Versuch, moralische oder ethische Wertungen zu unterlassen²⁷. Gerade aber durch das (Straf)Recht werden soziale Wert- und Unwerturteile verteilt. Die Funktion der Psychologie für den Prozeß der gesellschaftlichen Distanzierung und Ausgrenzung müßte daher einen wichtigen Themenkomplex für die Rechtspsychologie darstellen. Beispielsweise wäre hier an eine Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Tätigkeit sowie dem Problemkomplex von Therapie und Strafe zu denken – Berufsbereiche im Rechtssystem, in denen ein Großteil von Psychologen tätig ist.

Zum einen ist eine Ignoranz gegenüber gesellschafts- und kriminalpolitischen Implikationen psychologischer Forschung und Tätigkeit festzustellen, die sich sowohl an der Aussparung bestimmter Themenbereiche als auch an der scheinbaren Wertneutralität ablesen läßt²⁸. Wenn nur bestimmte Phänomene und Akteure Gegenstand der Forschung sind (vgl. *Young* 1985), kann dies bereits als einseitige Parteinahme interpretiert werden. Beispielsweise sind Arbeiten, die rechtliche Prozesse und Abläufe aus der Sicht Beteiligten oder – noch spezifischer – aus der Perspektive ver- und behandelter Fälle sehen, in der Minderzahl. Dabei kann eine Orientierung an Alltagsabläufen und der „Binnenperspektive“ auch wissenschaftlich durchaus fruchtbar sein. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn man die Ergebnisse der psychologischen Gerechtigkeitsforschung, die die Phänomenologie sozialer Gerechtigkeit überwiegend nicht thematisiert (vgl. *Mikula* 1985 im Druck), mit denen neuerer Feldstudien zum subjektiven Erleben von Gerechtigkeit, etwa in Arbeitsgerichtsverfahren, vergleicht (vgl. *Webb/Stephenson*, im Druck). Zum anderen werden sogar Rechtsgutverletzungen bei psychologischer Forschung in Kauf

genommen (wenn etwa Untersuchungshäftlinge „freiwillig“ an Therapie- oder Behandlungsmaßnahmen teilnehmen²⁹) oder bilden sich in Beiträgen deutlich neoutilitaristische kriminalpolitische Forderungen ab.

Insofern blendet die Rechtspsychologie nicht nur bei der Formulierung theoretischer Positionen, sondern auch im Hinblick auf deren Implikationen den gesellschaftlichen Kontext der von ihr behandelten genuin sozialen Phänomene aus.

III. Rechtspsychologie im Kontext von Psychologie und Kriminologie

Hinsichtlich der Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie und ihrer inhaltlichen Orientierungen bleibt also festzuhalten, daß eine kritische Neubestimmung des Verhältnisses von Psychologie und Recht erfolgen müßte. Dazu wäre es sinnvoll, Tendenzen sowohl in anderen Disziplinen, die sich bereits mit ihrem Verhältnis zum Recht und somit auch ihrer Gegenstandsbestimmung auseinandergesetzt haben, als auch Theorieentwicklungen in der Psychologie selbst zur Kenntnis zu nehmen und aufzugreifen.

Wenn schon nicht die in der Kriminologie geführte Debatte um die Täterorientierung von der Rechtspsychologie aufgegriffen wird, sollten doch zumindest innerhalb der Psychologie lautwerdende Zweifel an der Tragfähigkeit eines Eigenschafts- und Persönlichkeitsbegriffes und aus dem Vergleich individueller Unterschiede beruhender Erklärungen, wie die in der sog. Interaktionismus-Debatte im Rahmen der Differentiellen Psychologie erörtert wurden (vgl. *Mischel* 1973; *Endler/Magnusson* 1976), Eingang in die Theoriebildung und Forschung finden. Entwicklungen in psychiatrischen Modellen, generelle methodologische und methodische Überlegungen (z.B. zum Unterschied von Gruppenvergleichen und individuellen Differenzen, Bedeutung von Wahrscheinlichkeitsaussagen für Einzelfälle, Validierungsverfahren und Stichprobenauswahl etc.) und die Kritik diagnostischer Verfahren (*Pawlik* 1976) sind unmittelbar relevant etwa für die Prognoseforschung und sollten die Theoriebildung, Methoden- und Instrumentenentwicklung zur Prognose und Erklärung beeinflussen (vgl. auch *Lösel* 1985; *Spieß* 1985). Aus der Kriminologie sind zudem die längst erfolgten Auseinandersetzungen um Mehrfaktorenansätze Glückscher Prägung sowie die umstrittenen Kohortenstudien zum Vergleich von auffälligen und nichtdelinquenten Gruppen zu nennen.

Ansätze für fruchtbare rechtspsychologische Analysen werden in Versuchen der Sozialpsychologie deutlich, sich der *sozialen Konstruktion rechtlicher Prozesse und Entscheidungen* vermehrt zuzuwenden³⁰. Diese Entwicklung setzt dabei neuere Strömungen in der (europäischen) Sozialpsychologie fort, wo zunehmend Bedenken gegen individualistische und kontextfreie Theorien angemeldet wer-

den. (vgl.z.B. *Tajfel* 1972, 1981, 1985; *Stroebe* 1979; *Henriques/Holloway/Urwin/Venn/Walker* 1984; *Billig* 1976). Für den rechtspsychologischen Forschungsbereich „Entscheiden und Urteilen“ beispielsweise wäre die im Rahmen der Sozialpsychologie geführte Debatte um den Prozeß der Verantwortungszuschreibung (vgl. *Fincham/Jaspars* 1980) als rationale Kausalanalyse vs. sozialem Bewertungsprozeß (vgl. *Buss* 1978, *Hewstone/Jaspars* 1982; *Nisbett/Ross* 1980; v.d. *Pligt* 1981; *Zuckermann* 1979) relevant.

Gerade im Bereich der Kriminologie sind Fragen der Aufgaben und Gegenstandsbestimmung ausführlich thematisiert worden. Insbesondere Versuche, den Begriff der Interdisziplinarität neu zu füllen, betrafen dabei auch die möglichen Beiträge der Psychologie zur Analyse des (Straf)Rechts³¹. Die Entwicklung der Kriminologie von einer rechtswissenschaftlich dominierten Disziplin zur sozialwissenschaftlich orientierten Analyse von Prozessen der gesellschaftlichen Konstitution von Kriminalität könnte dabei wegweisend für die Rechtspsychologie sein – zumindest insofern, da zahlreiche Irrwege bereits aus der traditionellen Kriminologie bekannt sind und nicht erneut beschritten werden sollten.

Aber auch im positiven Sinne sind damit Kriterien und Anforderungen an (rechts)psychologische Konzepte und Analysen definiert: diese müssen soziale Relationen und Prozesse der Interpretation und Interaktion abbilden und auf gesellschafts- und staatstheoretische Annahmen beziehbar und mit diesen verknüpfbar sein.

Anmerkungen

(1) Auswahl ohne Anspruch auf Systematik oder Vollständigkeit.

(2) Dabei ergibt sich das Problem, ob die Tagungseindrücke jeweils auf die Situation der Rechtspsychologie an sich generalisiert werden dürfen. Kam die Auswahl der Beiträge und Referenten eher aufgrund zufälliger Gesichtspunkte oder Bedingungen zustande, und ist somit der tatsächliche Stand rechtspsychologischer Theorieansätze und Forschungsarbeiten nicht systematisch repräsentiert, wäre eine solche Schlußfolgerung unangemessen.

(3) Die Beiträge dieser Tagung werden veröffentlicht werden; ein Tagungsbericht vom H. Crombag wird in der Psychologischen Rundschau erscheinen.

(4) Aufgrund verschiedener Ziele und organisatorischer Unterschiede (in Canterbury acht Teilnehmer, unterschiedliche Präsentationsformen, viel Zeit für Diskussionen – in Braunschweig 44 Teilnehmer, „üblicher Kongreßstil“) sind die beiden Veranstaltungen schwer vergleichbar.

Zudem stand in Canterbury nicht die Erörterung einzelner empirischer Untersuchungen im Vordergrund, sondern das Bestreben, in der Diskussion eine genuin sozialpsychologische Perspektive für rechtspsychologische Forschung zu formulieren. Insofern treffen zahlreiche geäußerte Kritikpunkte auf die Beiträge dieser Tagung nicht zu, waren – im Gegenteil – hier zumindest implizit gemeinsamer Ausgangspunkt.

(5) Lösel/Bliesener: Organisationsdiagnostische Untersuchungen zur Psychologie im Strafvollzug, Referat in Braunschweig.

(6) z.B. Sporer: Verbale und visuelle Prozesse bei der Personenidentifizierung, Referat Braunschweig; Köhnken: Nachträgliche Information, Verantwortungszuschreibung und Suggestibilität von Zeugenaussagen, Referat Braunschweig.

- (7) Stephan: Die Bedeutung polizeilicher Kontrollsdichte für die Prognose der Verkehrseignung von alkoholauffälligen Kraftfahrern, Referat Braunschweig.
- (8) Monahan: Prediction of criminal behavior. Recent developments in US-research and policy, Referat Braunschweig.
- (9) Bonarius: Helping the victim of criminal acts – a personal construct psychological approach, Referat Braunschweig.
- (10) Deusinger: Untersuchungen zur Täterbefragung im Zusammenhang mit Einbruchsdelikten. Ein Beitrag zur Prävention, Referat Braunschweig.
- (11) Becker: Rechtsinterpretationen von Handlungen, Referat Braunschweig.
- (12) Schünemann: Richterliches Handeln zwischen Urteilsperseveranz und „Schulterschußeffect“, Referat Braunschweig.
- (13) Seitz: Einstellungen zur Reform des Strafvollzugs und Persönlichkeitsmerkmale bei Aufsichtsbeamten, Referat Braunschweig.
- (14) Beide stellten ihre Arbeiten in Canterbury vor.
- (15) Sporer forderte, Ergebnisse und Daten des Forschungsstandes zur Wahrnehmung, Erinnerung und Aussage von Ereignissen als Sachverständiger in die Praxis zu tragen, um so zur Verbesserung und Gestaltung etwa von Verfahren der Wiedererkennung oder Personenidentifizierung beizutragen – zeige sich doch, wie kontraproduktiv gegenwärtig angewandte Verfahren der Befragung von Zeugen etc. seien.
- (16) Dabei ergibt sich z.B. das Problem, ob statistisch hoch signifikante Prädiktorvariablen wie Hautfarbe oder Geschlecht ethisch vertretbar in Prognoseschemata aufgenommen werden können, da sie nicht im Entscheidungsbereich des Individuums liegen (vgl. Referat Monahan, Braunschweig).
- (17) Anlässlich der Einführung in das Monahan-Referat wurde darauf hingewiesen, daß der Täter und die Tat notwendiger Ausgangspunkt der Forschung sei.
- (18) Goldsmith: Situative Effekte auf Entscheidungen für gesetzeswidrige Handlungen bei jugendlichen Delinquenten. Beziehungen zu moralischen Vorstellungen, moralischen Zielsetzungen und „personal constructs“, Referat Braunschweig.
- (19) Deusinger (s.o.), Crombag: When law and psychology meet, Referat Braunschweig.
- (20) Im Referat von Crombag wurde die angenommene Andersartigkeit der Kriminellen an den genannten Beispielen kriminellen Verhaltens deutlich, die in ihrer Selektivität eine klare Distanzierung ausdrücken: Verbrechen wie Raubüberfälle, Mord, Vergewaltigung würden nicht aus irrationalen Gründen begangen, sondern weil sich Kriminalität in unserer Gesellschaft auszahle.
- (21) Allgemeine Psychologie als eine Teildisziplin der Psychologie neben Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Sozialpsychologie etc.
- (22) Dazu liegen verschiedene Gedächtnismodelle vor (vgl. die Debatte im Journal of Experimental Psychology General 1985). Loftus: Perception and witness evidence, Referat Braunschweig.
- (23) Bar-Hillel: Decision making and the law, Referat Braunschweig.
- (24) Bierhoff/Buck/Klein: Ursachenzuschreibungen und Strafzumessungen nach einem Verkehrsunfall, Referat Braunschweig.
- (25) Referat Krahé in Canterbury, vgl. Literaturangabe.
- (26) Vgl. die Forderung von Bierbrauer/Gottwald 1984.
- (27) Crombag erläuterte in seinem Referat die Wirksamkeit von Bestrafungen. Ethische Bedenken möglicher praktischer Konsequenzen dieser Zusammenhänge gegenüber („Polizeistaat“) dürften die Psychologen nicht davon abhalten, die Wirksamkeit (und deren Voraussetzungen) von Bestrafung der Praxis gegenüber zu betonen und wissenschaftliche Ergebnisse,

auch wenn sie unangenehme Wahrheiten enthalten, der Justiz zur Kenntnis zu bringen.

(28) Auffallend ist, daß die Rolle und Verantwortung des Psychologen in Braunschweig nicht hinsichtlich der Wirkungen auf die von psychologischen Entscheidungen betroffenen „Täter“ betrachtet wurde, sondern lediglich im Hinblick auf die Rückwirkungen und Konsequenzen psychologischer Tätigkeit für die eigene Gruppe (bei Monahan) Beachtung und Erwähnung fand. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Aussparung etwa des brisanten Themas der Allianz von Psychologie und Recht bei der Herrschaftsausübung „nur“ einen Mangel an Bewußtsein und nicht eine bewußte Entscheidung für die (weitere) Mitwirkung an gesellschaftlichen Disziplinierungsprozessen ausdrückt.

(29) Kury: Behandlung jugendlicher Untersuchungshäftlinge. Probleme und Ergebnisse eines Forschungsprojektes, Referat Braunschweig.

(30) So lautete das Resümee der Tagung „Social psychology and law“, sich dem genuin sozialen Aspekt des Rechts, der sozialen Konstruktion rechtlicher Prozesse und Entscheidungen zuzuwenden.

(31) Die möglichen Beiträge der Psychologie zu einer interdisziplinären Kriminologieausbildung wurden bei der Tagung in Canterbury erörtert; vgl. auch Deichsel/Kunstreich/Löschper, im Druck.

Literatur

BIERBRAUER, G./GOTTWALD, W., Psychologie und Recht – Brückenschlag zwischen Fakten und Fiktion. Forschungsberichte aus dem Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück, Nr. 41, Osnabrück, Dezember 1984.

BILLIG, M., Social Psychology and Intergroup Relations, London 1976.

BUSS, A.R., Causes and Reasons in Attribution Theory: A Conceptual Critique, in: Journal of Personality and Social Psychology, 1978, 36, p.1311–1321.

DEICHSEL, W./KUNSTREICH, T./LÖSCHPER, G., Das Aufbaustudium Kriminologie. Ein Bericht in theoretischer Absicht, in: OSTENDORF, H. (Hrsg.) Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz, München 1986, S. 171–185.

ENDLER, N./MAGNUSSON, D. (Hrsg.) Interactional Psychology and Personality, Washington/D.C. 1976.

FINCHAM, F.D./JASPARS, J.M., Attribution of Responsibility: From Man the Scientist to Man the Lawyer, in: Berkowitz, L. (Ed.), Advances in Experimental Social Psychology, Vol. 13, New York 1980, p. 81 – 138.

HAISCH, J., Rechtspsychologische Forschung in Deutschland, in: LÜER, A. (Hrsg.). Bericht über den 33. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Mainz 1982, Göttingen 1983, S. 837 – 877.

HENRIQUES, J./HOLLOWAY, W./URWIN, C./VENN, C./WALKERDINE, V., Changing the Subject. Psychology, Social Regulation and Subjectivity, London, New York 1984.

HEWSTONE, M./JASPARS, J.M., Intergroup Relations and Attribution Processes, in: TAJFEL, H. (Ed.), Social Identity and Intergroup Behaviour, Cambridge, Paris 1982, p.99 – 133.

KAHNEMAN, D./SLOVIC, P./TVERSKY, A., Judgement under Uncertainty: Heuristics and Biases, Cambridge 1982.

KONEČNÍ, V.J./EBBESEN, E.B. (Eds.), The Criminal Justice System. A Social-Psychological Analysis, San Francisco 1982.

KRAHE, B., Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit nach Vergewaltigung: Opfer und Täter im Dickicht der attributionstheoretischen Forschung, in: Psychologische Rundschau 1985, 36, S. 67 – 82.

LEVINE, F.J./TAPP, J.L., Eyewitness Identification: Problems and Pitfalls, in: KONEČNÍ, V./EBBESEN, E.B. (Eds.). The Criminal Justice

- System. A Social-Psychological Analysis, San Francisco 1982, p. 99 – 127.
- LIPSITT, P.D./SALES, B.D. (Ed.), New Directions in Psychological Research. New York 1980.
- LÖSEL, F. (Hrsg.), Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsgebiete. Weinheim, Basel 1983.
- LÖSEL, F., Psychologische Kriminalitätstheorien, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1985, S. 219 – 229.
- LOFTUS, E.F., Eyewitness Testimony. Cambridge, Mass. 1979.
- MIKULA, G., Justice and Fairness in Interpersonal Relations: Thoughts and Suggestions, in: TAJFEL, H. (Ed.), The Social Dimension: European Developments in Social Psychology, Cambridge 1985, p. 204 – 227.
- MIKULA, G., The Experience of Injustice: Toward a better Understanding of its Phenomenology, in: BIERHOFF, H.W./COHEN, R.L./GREENBERG, J., Justice in Social Relations, New York, in press.
- MISCHEL, W., Toward a Cognitive Social Learning Reconceptualization of Personality, in: Psychological Review, 1973, 80, p. 252–283.
- MONAHAN, J./LOFTUS, E.F., The Psychology of Law, in: Annual Review of Psychology, 1982, 33, p. 441–475.
- MÜLLER, D.J./BLACKMAN, D.E./CHAPMAN, A.J., Psychology and Law, Chichester 1984.
- MUMMENDEY, A./LINNEWEBER, V./LÖSCHPER, G., Actor or Victim of Aggression: Divergent Perspectives – Divergent Evaluations, in: European Journal of Social Psychology, 1984, 14, p. 297–311.
- MUMMENDEY, A./LÖSCHPER, G./LINNEWEBER, V., Zur Perspektivendivergenz zwischen Akteur und Betroffenen in aggressiven Interaktionen: Der Einfluß überparteilicher Information und Bewertung, in: Zeitschrift für Sozialpsychologie, 1984, 15, S. 290–303.
- NISBETT, R.J./ROSS, L., Human Inference: Strategies and Shortcomings of Social Judgement, Englewood Cliffs 1980.
- PAWLIK, K., Diagnose der Diagnostik, Stuttgart 1976.
- VAN DER PLIGT, J., Actor's and Observer's Explanations: Divergent Perspectives or Divergent Evaluations, in: ANTAKI, CH. (Ed.), The Psychology of Ordinary Explanation of Social Behavior, London 1981, p. 97–118.
- SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: KÖNIG, R. (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12, Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, Stuttgart 1978, S. 192–492.
- SALES, B. (Ed.), The Criminal Justice System. Perspectives in Law and Psychology, Vol. 1., New York 1977.
- SCHÖNBACH, R., Kontrollbedürfnis und Schwierigkeiten des Verstehens in Rechenschaftsepisoden, in: ENGELKAMP, J. (Hrsg.), Psychologische Aspekte des Verstehens, Berlin 1984, S. 165–184.
- SEITZ, W. (Hrsg.), Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, München/Wien/Baltimore 1983.
- SPIESS, G., Kriminalprognose, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1985, S. 253–260.
- STEPHENSON, G.M./CLARK, N.K./WADE, G.S., Meetings make Evidence? An Experimental Study of Collaborative and Individual Recall of a Simulated Police Interrogation, in: Journal of Personality and Social Psychology, in press.
- STROBE, W., The Level of Social Psychological Analysis: A Plea for a more Social Psychology, in: STRICKLAND, L.H. (Ed.), Soviet and Western Perspectives in Social Psychology, Oxford 1979, p. 93–107.
- TAJFEL, H., Experiments in a Vacuum, in: ISRAEL, J./TAJFEL, H.

(Eds.), *The Context of Social Psychology. A Critical Assessment*. London 1972, p. 69–119.

TAJFEL, H., *Human Groups and Social Categories*, Cambridge 1981.

TAJFEL, H., *Intergroup Relations, Social Myths and Social Justice in Social Psychology*, in: TAJFEL, H. (Ed.), *The Social Dimension: European Developments in Social Psychology*, Cambridge 1985, p. 695–714.

TAPP, J.L., *Psychology and the Law: An Overture*, in: *Annual Review of Psychology*, 1976, 27, p. 359–404.

TAPP, J.L./LEVINE, F. (Eds.), *Law, Justice and the Individual in Society: Psychological and Legal Issues*, New York 1978.

WEBB/STEPHENSON, G.M., *The Role of Bargaining and Arbitration in the Resolution of Conflict*, in: KRUGLANSKI, A./STROEBE, W. (Eds.), *Group Processes and Intergroup Conflict*, London, in press.

YOUNG, T.R., *Social Problems: A Radical Agenda for the 80's and 90's*, in: *SSSP Newsletter*, 1985, 16, (3), p. 7–11.

ZUCKERMANN, M., *Attribution of Success and Failure Revisited, or: The Motivational Bias is Alive and Well in Attribution Theory*, in: *Journal of Personality*, 1979, 47, p. 245–287.

Mai 1986

Gemeinsame Kommission
für das Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Universität Hamburg
Jungiusstraße 6, 2000 Hamburg 36